



Kammergericht

Beschluss

Geschäftsnummer: 1 W 170/10
95 AR 1013/09 B Amtsgericht Charlottenburg

11. Mai 2010

In der Handelsregistersache betreffend

ZETA - Zoophiles Engagement für Toleranz und Aufklärung e.V.

Beteiligter und Beschwerdeführer:
der Verein

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Martin Röhlen,
Hindenburgstraße 92, 41061 Mönchengladbach,

wird die Beschwerde vom 08.02.2010 gegen den Beschluss des Amtsgerichts
Charlottenburg - 95 AR 1013/09 B - bei einem Wert von 3.000 EUR zurückgewiesen.

Gründe:

Die zulässige, insbesondere statthafte und fristgemäß eingelegte Beschwerde (vgl. §§ 58, 63 FamFG) ist unbegründet.

Zu Recht hat das Amtsgericht die Eintragung des Beschwerdeführers zurückgewiesen. Ein Verein darf nur ins Vereinsregister eingetragen werden, wenn seine Satzung wirksam ist. Für die Satzung gelten die allgemeinen Bestimmungen der §§ 134, 138 BGB

entsprechend (vgl. statt vieler nur Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, 12. Aufl., Rn.446).

Ob die zur Eintragung vorgelegte Satzung gegen die guten Sitten verstößt (vgl. § 138 Abs.1 BGB) kann offen bleiben - der Senat hegt insoweit allerdings starke Bedenken. Die Satzung verstößt nämlich jedenfalls gegen § 134 BGB i.V.m. § 17 TierschutzG und § 184a StGB, und diese Normen stellen entsprechend Art.9 Abs.2 Grundgesetz eine wirksame Begrenzung der Vereinigungsfreiheit dar. Nach Art.9 Abs.2 GG sind Vereinigungen verboten, deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwider läuft.

§ 17 TierschutzG und § 184a StGB sind Verbotsgesetze i.S.d § 134 BGB (vgl. nur Palandt-Ellenberger, BGB, 69. Aufl., § 134 Rn.24 m.w.N. zur Rspr. des BGH). Betrachtet man die Satzung, deckt diese auch eine Beihilfe zur Begehung jener Straftatbestände. Das ergibt eine Auslegung der vorgelegten Satzung. Auszulegen ist diese am objektiven Erklärungswert, da sie sich nicht nur an die Gründungsmitglieder, sondern auch an künftige Mitglieder richtet (vgl. nur Reichert, a.a.O., Rn.450). Unmaßgeblich sind daher nicht in der Satzung ausreichend zum Ausdruck kommende subjektive Vorstellung der Gründungsmitglieder.

Gemäß § 3 der Satzung ist Zweck des Beschwerdeführers die Information der Gesellschaft über Zoophilie mit dem Ziel der gesellschaftlichen Akzeptanz, sowie der Korrektur und Vermeidung von Fehlinformationen. Die Information ist damit nicht neutral, sondern wird quasi als Lobbyarbeit zugunsten zoophiler Personen vorgesehen. Dieser Zweck soll nach § 3 u.a. durch Unterstützung von Betroffenen erfolgen. Betroffene sind nach einer objektiven Auslegung der Satzung auch Personen, die u.U. dem sog. Zoosadismus zugewandt sind, diesen u.U. auch praktizieren. Das ist von der Definition in § 3 der Satzung mit umfasst. Diese ist weit formuliert. Unterarten irgendeiner Art der Zoophilie werden nicht explizit ausgeschlossen. Penetrationen von Tieren, und zwar Wirbeltieren, zur Befriedigung des menschlichen Sexualtriebs, das Quälen von Tieren zur Befriedigung des Sexualtriebs stellen subjektiv und objektiv tatbestandlich die Zufügung sich wiederholender erheblicher Leiden der Tiere gemäß § 17 TierschutzG dar. Voyeuristische Betrachtung von Darstellungen solcher Penetrationen - auch eine Form der Zoophilie - erfüllt den Straftatbestand des Beziehens tierpornografischer Schriften gemäß § 184a StGB. Es mag sein, dass der Beschwerdeführer bzw. seine Mitglieder selbst nicht täterschaftlich derartige Handlungen vornimmt/vornehmen (will/wollen). Der

Beschwerdeführer zielt aber mit seinem weit gefaßten Zweck objektiv darauf hin, dass Personen auch solche Formen der Zoophilie ausüben können sollen. Er will satzungsgemäß gesellschaftliche Akzeptanz der Zoophilie, die nach eigener Definition sexuelle Kontakte (aller Art) zwischen Mensch und Tier einschließen kann/darf. Personen, die sexuelle Kontakte zu Tieren haben, sollen als Betroffene unterstützt werden. Das ist Beihilfe i.S.d. § 27 StGB, denn Beihilfe kann auch in der Bestärkung eines Täters liegen (vgl. nur BGHSt 40, 315; Fischer, StGB, 57. Aufl., § 27 Rn.11). Dass der Beschwerdeführer in seinem Schreiben vom 27.12.2009 einschränkend ausführt, unter dem pauschalen Begriff der Unterstützung werde verstanden, dass für Betroffene gesammelt werde und kompetente Psychologen vermittelt werden, ist nicht maßgebend. Denn der weite Begriff der Unterstützung ist - wie oben dargestellt - objektiv auszulegen und nicht subjektiv an der nicht in der Satzung zum Ausdruck kommenden Vorstellungsbild der Gründungsmitglieder. In der Satzung selbst fehlt gerade eine Abgrenzung der Beschwerdeführerin von den in der Beschwerdeschrift selbst als „abnorme“ Aspekte der Zoophilie genannten Unterarten.

§ 17 TierschutzG und § 184a StGB sind wirksame gesetzliche Bestimmungen. Insbesondere verstoßen sie nicht gegen das Recht der Vereinigungsfreiheit nach Art.9 Abs.1 Grundgesetz. Art.9 Abs.2 Grundgesetz erlaubt eine Beschränkung der Vereinigungsfreiheit durch allgemeine, d.h. nicht vereinspezifische Strafgesetze. Diese dürfen zwar ihrerseits nicht gegen das auch den Art.9 Abs.2 Grundgesetz beschränkenden Grundsatz des Übermaßverbots, das letztlich aus Art.20 Abs.1 Grundgesetz abzuleiten ist, verstoßen (vgl. nur Bauer in Dreier, GG, 2. Aufl., Art.9 Rn.60 m.w.N.). Das ist bei den o.g. Straftatbeständen nicht der Fall. Sie sind eine zur Verwirklichung des Schutzgebots des Art.20a Grundgesetz geeignete, erforderliche und verhältnismäßige Beschränkung des Rechts auf Vereinigungsfreiheit. Das wird wohl vom Beschwerdeführer selbst nicht in Abrede gestellt, wenn in der Beschwerdeschrift ausgeführt wird, „echte Zoophile fühlen sich besonders diskriminiert, wenn sie mit solchen Abscheulichkeiten in einem Zuge genannt werden.“

Der Beschwerdeführer greift mit seiner Kritik, es dürften dann keine Gruppierungen gegründet werden, die eine Abänderung von Gesetzen zum Ziel haben, zu kurz. Zum einen geht es hier nicht generell um eine Gesetzesänderung, sondern um eine Änderung bestehender Strafgesetze und zum anderen muss der Staat zu diesem Zweck nicht

privilegierte Formen von Zusammenschlüssen zur Verfügung stellen, wie steuerlich bevorzugte Vereine. Lobbyarbeit kann effektiv auch durch andere Formen der Vereinigung betrieben werden.

Die Teilnichtigkeit der Satzung führt zur Nichtigkeit der gesamten Satzung. § 139 BGB kommt insoweit nicht zur Anwendung (vgl. nur BVerfG NJW 1992, 1496/7; BGHZ 47, 180; Reichert, a.a.O., Rn.455).

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 81 Abs.1 Satz 1 FamFG, § 30 Abs.2 KostO.

B.Becker

VRiKG

Ausgefertigt

Schrammek
Justizangestellte



Muratori

Ri'inKG

Dr. Schikora

RiLG